



Regierungsrat

Luzern, 20. Februar 2018

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 462

Nummer: A 462  
Protokoll-Nr.: 154  
Eröffnet: 04.12.2017 / Bildungs- und Kulturdepartement

### **Anfrage Celik Ali R. und Mit. über die Auswirkungen der Beitragskürzung auf die kantonale Kulturförderung mit dem AFP 2018–2021**

Bei einer Nettobudgetsumme von Fr. 11.9 Mio. (Budget 2017) respektive Fr. 11.0 Mio. (Budget 2018) wurde bei den kantonalen Kulturförderbeiträgen im Voranschlag 2017 eine Kürzung von rund Fr. 0.8 Mio. vorgenommen. Im AFP 2018–2021 wurde diese Sparmassnahme in der gleichen Grössenordnung beibehalten, allerdings erfolgt hier eine Entlastung dank Umverteilungen aus Lotteriemitteln und finanziellen Zuwendungen des Vereins zur Förderung der freien Kulturszene Luzern (FFK).

Die im AFP realisierte Kürzung beschränkt sich zum Teil auf die Reduktion des Transferaufwandes für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe, die aufgrund der von ihrem Rat beschlossenen Motion von Andreas Moser über die nächsten drei Jahre als Übergangsförderung teilweise wieder ausgeglichen wird.

Zu Frage 1: Was bedeutet aus der Sicht des Regierungsrates die Fortsetzung der Kürzung der Kulturförderbeiträge für die regionale Kulturförderung - für Freie Kunst; Theater und Tanz; Jazz/improvisierte Musik; Programme und Kulturveranstalter? Welche Produktionen werden durch diese Kürzung zurückgehen?

Das Gesuchswesen für das freie Kulturschaffen in den Bereichen Theater, Tanz, Freie und Angewandte Kunst, Musik und Literatur ist auch im Jahr 2018 von den Kürzungsmassnahmen nicht betroffen. Durch die regionalen Kulturförderfonds Luzern WEST und Luzern Plus/RKK, welche je hälftig von den Gemeinden und dem Kanton alimentiert werden, ist dieses Fördergefäss auch im Jahr 2018 gesichert. Auf die Förderung von kleinen und mittleren Museen auf Gesuch hin (Investitions- und Projektbeiträge) wird im Jahr 2018 aufgrund der Kürzungen hingegen verzichtet werden müssen.

Im Bereich der Freien Kulturszene ist im Jahr 2018 von den Einsparungen wie im Jahr 2017 die selektive Spitzenförderung mittels Ausschreibungen, also die Förderung von professionellen Produktionen in den Sparten Theater, Tanz, Freie und Angewandte Kunst, Musik und Literatur (Alternativkultur) in der Grössenordnung von Fr. 150'000.- betroffen. Damit dürften in all diesen Bereichen professionelle Produktionen zurückgehen oder redimensioniert realisiert werden. Dank Mitteln aus den Erträgen der Zusatzlotterie und einmaligen Zuwendungen des "Vereins zur Förderung der Freien Kulturszene Luzern (FFK)", wird es im Jahr 2018 allerdings möglich sein, die Kürzungen mit einer Übergangslösung mindestens zur Hälfte aufzufangen. Die kantonale Kulturförderung hat im Januar und wird im Juni 2018 in den Haupt-

sparten Theater, Tanz, Musik und Freie und Angewandte Kunst in reduziertem Umfang Ausschreibungen lancieren und damit den halbjährlichen Ausschreibungsrhythmus wieder aufnehmen können.

Welche kurz- und mittelfristigen Auswirkungen die Sparmassnahmen der Jahre 2017 und 2018 auf die Folgejahre 2019-2021 haben werden, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Die kantonale Kulturförderung befindet sich weiterhin in einer Umstellung des Systems, wie es im "Planungsbericht über die Kulturförderung des Kantons Luzern" (B 103) vom 4. Februar 2014 vorgesehen ist. Weiterhin müssen als denkbare Konsequenzen terminliche Verschiebungen, Absagen einzelner Produktionen, Anpassungen des Produktionsbudgets, aber auch die Abwanderung von Künstlerinnen und Künstlern in andere Regionen in Betracht gezogen werden.

Zu Frage 2: Die vorgeschlagene Kürzung ist für die freien Kulturschaffenden erheblich und bedeutet in der Tat eine Reduktion der Mittel der Kantonalen Kulturförderung von Rund 30 Prozent des Kantonsbeitrags zur Förderung Kunst und Kultur im Vergleich zum 2016. Wie stellt sich der Regierungsrat mit diesen knappen finanziellen Ressourcen die Förderung der kulturellen Vielfalt im Sinne des Kulturförderungsgesetzes vor, um Attraktivität des Kantons Luzern zu erhalten.

Die kulturelle Vielfalt im Sinne des Kulturförderungsgesetzes bleibt weiterhin ein Ziel, um die Attraktivität des Kantons Luzern als Wirtschaftsstandort und Wohnkanton zu erhalten. Die finanzpolitische Situation bringt 2018 erneut Kürzungen mit sich, welche dank Drittmitteln in gewissem Umfang aufgefangen werden können.

Zu Frage 3: Die Kürzung der kantonalen Kulturförderbeiträge in dieser Grössenordnung wäre nicht nur für Kulturschaffende und kleine Institutionen kaum verkraftbar, sondern hätte auch eine negative Auswirkung für die Grossen Kulturbetriebe des Kantons. Regionale Kulturschaffende und kleinere Institutionen bilden den Nährboden für die grossen Kulturbetriebe. Der Rückgang der Vielfalt der Kulturproduktion der freien Kulturanbieter würde sich negativ auf das Kulturangebot der Grossen Kulturbetriebe auswirken. Wie können die Grossen Kulturbetriebe diese Lücken, die durch die Leistungen der freien Kulturkreise entstehen, kompensieren? Welche finanziellen Lücken würden für die Grossen Kulturbetriebe entstehen?

Die Lücken, die aufgrund der reduzierten kantonalen Förderung der freien Kulturszene entstehen könnten, können durch die Institutionen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern, die ab Januar 2018 Sparmassnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes KP17 zu verkraften haben, nicht kompensiert werden. Hingegen bemühen sich die Gemeinden und der private "Verein zur Förderung der Freien Kulturszene Luzern (FKK)" im Jahr 2018 die kantonalen Kürzungen in gewissem Umfang auffangen zu können.

Im Jahr 2018 entstehen für die Institutionen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern durch die Kürzungen im Bereich der Freien Kulturszene keine zusätzlichen finanziellen Lücken. Die Kürzung des Zweckverbandes im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes KP17 kann durch die beschlossene Übergangsförderung des Zweckverbandes für die Jahre 2018 bis 2020 um je Fr. 1'000'000.- abgedeckt werden. Für die Jahre 2019-2021 ist im AFP eine Finanzierung des Zweckverbandes auf dem Niveau KP17 vorgesehen. Sollen diese grossen Kulturbetriebe nicht existenziell gefährdet werden, müssen sie sich auf eine einigermaßen stabile Finanzierung im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarungen verlassen können und es muss mittelfristig mindestens das Niveau der Übergangsförderung 2018-2020 gehalten werden können.

Zu Frage 4: Die Kürzung der kantonalen Kulturförderbeiträge würde ganze Gruppen von Kulturschaffenden und Kleininstitutionen treffen.

Welche finanziellen Lücken würden für gewisse Kulturschaffende entstehen? Mit welchen Kosten müssten die kantonalen Sozialdienste rechnen?

Kulturschaffende sind von den Kürzungen im Bereich der Ausschreibungen insofern direkt betroffen, als sie bei der Budgetierung ihrer Produktionen keine oder reduzierte Beiträge aus der selektiven Spitzenförderung berücksichtigen können. Gemäss Kulturförderungsgesetz (§8) besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons wie auch der Gemeinden (mit Ausnahme der Beiträge an den Zweckverband, §7a), was auch für die Beiträge aus der selektiven Spitzenförderung gilt. Die Beiträge werden in einem Wettbewerbsverfahren vergeben, so dass selbst bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung ein Förderbeitrag nicht gesichert ist.